

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

European Race Events

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge (nachfolgend auch Veranstaltungen genannt) mit European Race Events („ERE“).

Die Einzelheiten der Veranstaltung richten sich nach dem Individualvertrag mit dem Kunden (nachfolgend auch Kunde/Teilnehmer genannt). Gegenstand der Veranstaltungen sind insbesondere begleitete Selbstfahrten oder Mitfahrten in Sport – PKW. Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden jedweder Art bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis selbst.

2. Ausschließung von der Teilnahme

Personen, die nicht vor Fahrtantritt den Haftungsverzicht von ERE anerkannt und unterschrieben haben und/oder die in dem Haftungsverzicht bestätigte körperliche und geistige Eignung nicht haben, werden nicht befördert. Der Haftungsverzicht ist Bestandteil des Vertrages.

Bestandteil des Haftungsverzichts ist auch das Einverständnis (die Einwilligung) des Kunden, daß während den Veranstaltungen Film-/Videoaufnahmen des Kunden und seiner Fahrt gemacht werden, die von beiden Vertragsparteien im Falle von Streitigkeiten (einschließlich einer gerichtlichen Auseinandersetzung) zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit den Veranstaltungen verwendet dürfen. Darüber hinaus dürfen die Film-/Videoaufnahmen des Kunden und seiner Fahrt in anonymisierter Form zu Schulungszwecken von ERE verwendet werden.

Für den Fall, dass der Kunde vor Fahrtantritt den Haftungsverzicht von ERE nicht anerkennt und unterschreibt, hat ERE einen pauschalierten Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des Werts der vereinbarten Leistung. ERE ist berechtigt, Gutscheine entsprechend anzurechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Personen, die in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit – gleich in welchem Maße – beschränkt sind, können unter Angabe des Grundes jederzeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann formfrei erfolgen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht in diesem Fall nicht, es sei denn, der Ausschluss erfolgte offensichtlich mutwillig.

Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn Personen durch ihr Verhalten die eigene Sicherheit, die des Fahrers, des Beifahrers oder dritter Personen gefährdet. Auf den Eintritt eines Schadens kommt es nicht an, es sei denn, das Verhalten des Teilnehmers war nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht unüblich und für ERE unter Berücksichtigung der Besonderheiten der erbrachten Leistung vorhersehbar.

Ein Ausschluss kann schließlich auch erfolgen, wenn aufgrund der Körpergröße oder des Gewichtes eines Teilnehmers eine gefahrlose Beförderung nicht gewährleistet werden kann. Hat der Kunde nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn darauf hingewiesen, dass in seiner Person ein solcher Grund vorliegen könnte, so sind Erstattungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, dass der Kunde mit einem Beförderungshindernis auf Grund seiner körperlichen Konstitution vernünftiger Weise nicht rechnen musste. Dem ausgeschlossenen Kunden steht es frei, einen anderen Teilnehmer zu benennen, sofern dieser zum selben Termin teilnehmen kann und in seiner Person alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

3. Durchführung von Veranstaltungen

ERE behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen oder zu verschieben bzw. abzurechnen. Die Absage kann formfrei erfolgen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass insbesondere Witterungsbedingungen eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung hindern können. Es liegt allein im Ermessen von ERE, unter bestimmten Witterungsbedingungen eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Einer näheren Begründung bedarf es in allen Fällen nicht, in denen die Hinderungsgründe offensichtlich sind, insbesondere die Wetterlage. Für den Fall, dass eine Veranstaltung aus wichtigem Grund abgesagt, verschoben oder abgebrochen wird, hat der Kunde einen Anspruch auf Teilnahme zu einem anderen Termin.

Bei der Terminvereinbarung haben die Parteien auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf Anreisewege und Buchungsstände.

Des Weiteren obliegt es allein ERE, bei Vorliegen bestimmter ungünstiger Witterungsbedingungen eine Veranstaltung nicht abzusagen, wenn nach der pflichtgemäße sorgfältige Einschätzung von ERE die Sicherheit des Kunden dennoch gewährleistet bleibt und der Charakter der Veranstaltung nicht wesentlich beeinflusst wird. Sagt der Kunde in einem solchen Fall seine Teilnahme ab, besteht kein Erstattungsanspruch. Sollte ERE durch eine solche Absage sonstige Vermögensnachteile entstehen, insbesondere durch das vergeblich gewordene Vorhalten von Personal und Fahrzeugen, haftet hierfür der Kunde.

4 Fahrzeugdefekte / Ersatzfahrzeug

Kommt es während einer Veranstaltung oder zuvor zu einem Fahrzeugdefekt auf Grund dessen, das vereinbarte Fahrzeug nicht einsatzfähig ist, ist ERE berechtigt, dem Kunden ein Fahrzeug der gleichen Fahrzeugklassen (Ersatzfahrzeug) zuzuweisen. Der Kunde hat im Fall des Fahrzeugdefekts kein Anrecht auf ein spezielles Fahrzeug sondern lediglich auf Fahrzeuge der gleichen Fahrzeugklasse.

5. Besondere Regelungen für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen

5.1. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Event (Veranstaltung) oder Teile davon, z.B. bestimmte Fahrzeuge betreffend, finden nur statt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Die Mindestteilnehmerzahl für alle Veranstaltungen beträgt pro Fahrzeug 20 Teilnehmer. ERE kann von einem Vertrag bis 2 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei Nichterreichens der genannten Mindestteilnehmerzahl zurücktreten. ERE wird dem Kunden unverzüglich über die Nichtdurchführung der Veranstaltung oder Teile davon informieren und diesem schnellstmöglich mindestens einen alternativen Termin oder ein alternatives Fahrzeug mitteilen. Ist dieses nicht möglich oder ist der Kunde mit dem alternativen Termin oder Fahrzeug nicht einverstanden, wird ERE dem Kunden eine Rücktrittserklärung schnellstmöglich zuleiten. Gutscheine werden dem Kunden im Falle des Rücktritts durch ERE wieder gutgeschrieben und behalten Ihre Gültigkeit.

5.2. Sicherheitsausrüstung

Festes Schuhwerk ist für die Teilnahme unerlässlich. Schmuck jedweder Art ist abzulegen, wenn der Veranstalter dies anweist.

5.3. Einhaltung der Regeln der StVO

ERE weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Veranstaltung die Regeln der Straßenverkehrsordnung durch den Teilnehmer zu beachten sind. Teilnehmer die die Regeln der Straßenverkehrsordnung nicht beachten, können jederzeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht in diesem Fall nicht

6. Besondere Regelungen für Veranstaltungen auf Rennstrecken

6.1. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Event (Veranstaltung) oder Teile davon, z.B. bestimmte Fahrzeuge betreffend, findet nur statt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Die Mindestteilnehmerzahl für alle Veranstaltungen beträgt pro Fahrzeug 30 Teilnehmer. ERE kann von einem Vertrag bis 2 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei Nichterreichens der genannten Mindestteilnehmerzahl zurücktreten. ERE wird dem Kunden unverzüglich über die Nichtdurchführung der Veranstaltung oder Teile davon informieren und diesem schnellstmöglich mindestens einen alternativen Termin oder ein alternatives Fahrzeug mitteilen. Ist dieses nicht möglich oder ist der Kunde mit dem alternativen Termin oder Fahrzeug nicht einverstanden, wird ERE dem Kunden eine Rücktrittserklärung schnellstmöglich zuleiten. Gutscheine werden dem Kunden im Falle des Rücktritts durch ERE wieder gutgeschrieben und behalten Ihre Gültigkeit.

6.2. Durchführung von Veranstaltungen auf Rennstrecken

Die Veranstaltungen finden auf abgesperrter Rennstrecke statt. Für den Fall, dass infolge von Umständen im Einflussbereich eines Rennringbetreibers ein Veranstaltungsort nicht zur Verfügung steht, ist ERE ebenfalls zur Absage der Veranstaltung berechtigt. Für diesen Fall hat der Kunde einen Anspruch auf Teilnahme zu einem anderen Termin. Bei der Terminvereinbarung haben die Parteien auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf Anreisewege und Buchungsstände. Weitergehende Ansprüche des Kunden (namentlich Reise- und Übernachtungskosten) sind ausgeschlossen. Bei Nichtteilnahme oder Ausschluss des Teilnehmers aus Gründen, die aus der Sphäre des Kunden oder Teilnehmers stammen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Preises.

6.3. Sicherheitsausrüstung

Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich nur für Träger einer vollständigen funktionsfähigen Sicherheitsausrüstung. Ohne anderslautende Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, sich selbst wie folgt auszurüsten:

- lange und eng anliegende Bekleidung für Ober- und Unterkörper
- festes Schuhwerk mit weicher Sohle

Bei ERE Veranstaltungen wird, insofern erforderlich, ein Schutzhelm endgeldfrei für den Teilnehmer zur Verfügung gestellt.

Schmuck jedweder Art ist abzulegen, wenn der Veranstalter dies anweist. Der Kunde ist verpflichtet, auf das Tragen nicht sichtbarer Schmuckstücke hinzuweisen, insbesondere Körper-Piercings, nicht sichtbare Ketten und dergleichen. Erfolgt dieser Hinweis nicht und verletzt sich der Kunde während der Veranstaltung auf Grund dieses Schmuckes, ist ERE von jeder Haftung frei. Dies gilt auch, wenn der Schmuck nur mitursächlich für eine Verletzung geworden ist, nicht jedoch für Schmuck, der offensichtlich keinen Einfluss auf die Sicherheit hat.

6.4. Ausschließung von der Teilnahme

Personen unter 16 Jahren werden nicht befördert. Personen zwischen 16 und 18 Jahren werden nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten befördert. Die Einwilligung muss vor Fahrtantritt im Original vorliegen. Die Identität der Personensorgeberechtigten ist auf Verlangen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dies gilt auch bei Anwesenheit der Personensorgeberechtigten am Veranstaltungsort.

7. Anmeldung, Buchung, Preise und Bezahlung, Gutscheine

Ein Vertrag kommt erst mit der Bestätigung durch ERE (mindestens in Textform) zustande. Der Vertragsschluss ist überdies aufschiebend bedingt durch den Eingang des Rechnungsbetrages innerhalb des von ERE vorgegebenen Zahlungszieles. Ohne anderslautende Angabe sind Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Das gilt entsprechend bei Ausgabe von Gutscheinen für die Teilnahme. Ein Gutscheininhaber kann noch am Veranstaltungsort unter Hinweis auf die nicht bezahlte Rechnung des Gutscheinerwerbers ausgeschlossen werden. Eine vorherige Hinweispflicht von ERE besteht nicht.

Der Kunde ist verpflichtet, zum Veranstaltungsbeginn sein Ticket/ einen evtl. Gutschein und die Buchungsbestätigung mitzubringen.

ERE bietet Gutscheine für eine bestimmte Leistung in Form von Leistungsgutscheinen an. Die jeweiligen Leistungen sind aus dem Gutschein ersichtlich. Der Gutschein ist für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig. Der Gültigkeitszeitraum ist aus dem Gutschein ersichtlich. Die Rennsaison findet wetterabhängig erfahrungsgemäß in den Monaten April bis Oktober eines Jahres statt. Eine Einlösung von Teilleistungen eines Leistungsgutscheins ist nicht möglich.

Es gilt die jeweils bei Bezug der Leistung gültige Preisliste von ERE. Eine Barauszahlung eines Gutscheins ist ausgeschlossen. Alle Ansprüche aus Leistungsgutschein erlöschen mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums.

Kommt es zu Buchungen für Leistungen am Veranstaltungsort, so werden die Buchungsbeträge sofort vor Ort in bar fällig. Die auf den Internetseiten von ERE oder sonst in werblichen Darstellungen angegebenen Preise sind verbindlich, soweit nicht vor schriftlicher Buchungsbestätigung durch ERE ein schriftlicher Hinweis auf einen abweichenden Preis erfolgt. Eine Buchungsbestätigung unter Angabe eines abweichenden Preises bedarf für das Wirksamwerden des Vertrages der erneuten Bestätigung durch den Kunden, wenn der Preis zu Lasten des Kunden abweicht.

Leistungen, deren Erbringung nicht Gegenstand des ursprünglichen Vertrages sind, aber im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung auf Kundenveranlassung von ERE erbracht werden, werden nach der Veranstaltung mit einer Handling-Fee von 20% und einem der Leistung entsprechenden Aufpreis, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen oder bezüglich solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. Stornierungsrecht des Kunden

Bei einer Stornierung des Kunden werden folgende Kosten sofort fällig:

- bis zum 60. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn 10% des vereinbarten Preises
- vom 60. bis zum 22. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn 50% des vereinbarten Preises
- vom 21. bis zum 11. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn 80% des vereinbarten Preises
- innerhalb der letzten 10 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 100% des vereinbarten Preises.
- Bei Nichterscheinen des Kunden zum vereinbarten Zeitpunkt 100% des vereinbarten Preises.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die geforderte Pauschale. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Veranstaltung lediglich Änderungen in Bezug auf den Veranstaltungstermin bis 30 Tage vor Veranstaltungstermin vorgenommen (Umbuchung), ist ERE berechtigt, pro Teilnehmer ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 zu erheben.

10. Ausschluss weitergehende Ansprüche des Kunden

Wird eine Kunde von einer Veranstaltung ausgeschlossen oder findet eine Veranstaltung oder ein Teil einer Veranstaltung nicht statt oder wird diese auf Grund eines in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Verhaltens, Tatsache oder Ereignis abgebrochen, bestehen über die in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Ansprüche hinaus keine weiteren Ansprüche des Kunden gegen ERE. Weitergehende Ansprüche des Kunden (namentlich Reise- und Übernachtungskosten) werden hiermit soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

11. Verwertungsrechte

ERE wird mit Abschluss des Vertrages unwiderruflich gestattet, im Rahmen der Veranstaltungen gemachte Fotos, Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie schriftliche Aufzeichnungen für eigene werbliche Zwecke zu verwenden.

Alle vom Kunden während des Events an, auf der Strecke oder im Fahrzeug gemachten Fotos und Filmaufnahmen sind nur für den privaten Zweck gestattet und dürfen gerne auf der privaten Social-Media (bspw. Facebook) Seite des Kunden veröffentlicht werden. Für eine kommerzielle Nutzung bedarf es der schriftlichen Zustimmung von ERE (durch die erweiternden Nutzungsrechte können zusätzlich Kosten entstehen). Gleiches gilt, wenn eine Drittfirma (aktuell die Fa. Caschu-Media) zusätzlich einen Film von der Fahrt des Kunden anbietet.

Film und Fotoaufnahmen im Fahrzeug während der Fahrt sind aus Sicherheitsgründen nur mit vorheriger Genehmigung des jeweiligen Instructors zulässig. Das Befestigen von Kameras im Fahrzeug ist aus Zeit und Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Ggf. bietet eine Drittfirma die Fahrt des Kunden als Film an. Ist dieses der Fall, sind dann bereits 2 Kameras im Wagen installiert die die Fahrt aufzeichnen.

12. Haftung

Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Vor Beginn der Veranstaltung hat sich jeder Teilnehmer ausdrücklich mit der Haftungsverzicht von ERE einverstanden zu erklären. Für Schäden des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet ERE nur, wenn ERE, der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen solche Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden einschließlich vertragstypischer Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für lediglich vermittelte Fremdleistungen anderer Unternehmen haftet ERE nicht. Im Falle einer solchen Vermittlung ist die Haftung für Vermittlungsfehler ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- Sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ERE oder auf einer vorsätzlichen grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ERE beruhen
- Schäden aufgrund schuldhafter Verletzung wesentlicher vertraglicher Rechte und Pflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Soweit Schadenersatzansprüche gegen ERE ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der ERE-Mitarbeiter. Im Übrigen wird die Haftung von ERE auf die Versicherungssummen der jeweils abgeschlossenen Veranstalter-Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Haftungshöchstbeträge teilt ERE dem Kunden auf Verlangen mit. Die Rechte des Kunden aus Gewährleistungsrechten bleiben unberührt. Wird dem Teilnehmer ein Fahrzeug zur Nutzung und Teilnahme zur Verfügung gestellt, gelten folgende ergänzenden Bedingungen: Eine anderweitige Nutzung des Fahrzeugs, gleich welcher Art, ist untersagt. Hinsichtlich des Fahrzeugzustandes gelten die Feststellungen des Übergabeprotokolls.

ERE steht es frei, den Zustand des Fahrzeuges bei Übergabe in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Im Falle der Erstellung eines Übergabeprotokolls ist der Kunde verpflichtet, den übernommenen Zustand durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und sorgfältig zu behandeln. Der Teilnehmer erhält bei Vertragsschluß eine schriftliche Einweisung (auch Fahrzeugeinweisung genannt), die u.a. den Umgang mit dem Fahrzeug sowie die Funktion von Bremspunkten und von Pylonen erklärt. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Fahrzeugeinweisung zu lesen und dies sowie den Erhalt der Fahrzeugeinweisung vor Fahrtantritt schriftlich zu bestätigen.

Vor Fahrtantritt erfolgt eine weitere Einweisung, die die jeweilige Rennstrecke sowie die Handzeichen des Co-Piloten im Detail erklärt. Diese Einweisung erfolgt mit Hilfe eines Sicherheitsvideo und einer ergänzenden mündlichen Einweisung durch den Co-Piloten. Unmittelbar vor Fahrtantritt erhält der Teilnehmer im Fahrzeug nochmals eine abschließende mündliche Einweisung durch den Co-Piloten.

Der Teilnehmer ist verpflichtet unverzüglich mitzuteilen, wenn er einzelne Punkte der jeweiligen Einweisung – insbesondere die Bedeutung der Handzeichen des Co-Piloten - nicht verstanden hat

ERE weist ausdrücklich darauf hin, daß den Anweisungen (insbesondere den Anweisungen in Form von Handzeichen) des Co-Piloten jederzeit zu folgen ist.

Für Schäden an dem Fahrzeug, die nach Übergabe an den Teilnehmer bis zur Rückgabe auftreten, haftet der Kunde grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Der Teilnehmer haftet für die von ihm zu vertretenden Pflichtverletzungen.

Ausgenommen sind verschleißbedingte Schäden im Rahmen einer normalen Nutzung.

Das zur Verfügung gestellte Fahrzeug verfügt über einen Vollkasko-Versicherungsschutz mit 5.000,00 Euro Selbstbeteiligung. Die Bedingungen der Vollkasko-Versicherung sind Gegenstand des Vertrages zwischen dem Kunden und ERE. Für vom Teilnehmer zu vertretende Schäden gilt: Die Selbstbeteiligung ist im Schadensfall vom Kunden zu leisten. Die Haftung umfasst auch Schäden, die infolge einer Beschädigung des Fahrzeuges am sonstigen Vermögen von ERE eintreten, insbesondere entgangenen Gewinn und zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die ERE im Zusammenhang mit der Beseitigung der Schäden entstehen. Verlangt ERE über

den Fahrzeugschaden hinaus Schadensersatz, so beträgt dieser pauschal 1.000,00 EUR. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn ERE einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Verunfallt das Fahrzeug, so ist ERE nicht zur Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs verpflichtet. Fällt das übergebene Fahrzeug aufgrund eines technischen Defekts aus, der nicht vom Teilnehmer verursacht wurde, bemüht sich ERE um die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs.

13. Versicherung

Der Kunde versichert, den Deckungsschutz einer Unfallversicherung mit ausreichender Deckungssumme und unter Einschluss von Unfällen bei dieser Art von Veranstaltungen innezuhaben.

14. Schlussbestimmungen

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Als Gerichtsstand gilt soweit gesetzlich zulässig Berlin als vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 15.08.2018
European Race Events
Andreas Zentsch